
Verordnung über Betreuungseinrichtungen (BetreuVO) ¹

(Vom 23. Juni 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 27 des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 1. Geltungsbereich

¹ Dem Gesetz über soziale Einrichtungen und dieser Verordnung unterstehen:

- a) Einrichtungen gemäss § 14 Bst. b und c des Gesetzes, die fünf und mehr Personen regelmässig entgeltliche oder unentgeltliche Pflege oder Betreuung gewähren (Pflegeheime sowie Kinder- und Jugendheime);
- b) Personen gemäss § 14 Bst. d des Gesetzes mit Sitz im Kanton Schwyz, die Pflege- und Betreuungsplätze für Kinder und Jugendliche vermitteln.

² Das Departement des Innern führt eine Liste der bewilligten Einrichtungen und Vermittlungsstellen.

§ 2 2. Rechte der betreuten Personen

¹ Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung achten die Würde, die körperliche und geistige Integrität sowie das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Personen.

² Die Einrichtungen orientieren die betreuten Personen oder deren gesetzliche Vertretung beim Eintritt schriftlich über die persönlichen Rechte und Pflichten, das Konzept und die Organisation der Einrichtung sowie die zuständige Aufsichtsbehörde.

³ Die gleiche Orientierungspflicht trifft Vermittlungsstellen vor einer Vermittlung.

II. Bewilligung und Aufsicht

§ 3 1. Bewilligungspflicht

¹ Die Einrichtungen und Vermittlungsstellen gemäss § 1 Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung des Departements des Innern.

² Die Bewilligung kann natürlichen oder juristischen Personen erteilt werden.

³ Sie kann befristet oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4 2. Gesuch

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung ist mindestens vier Monate vor der geplanten Eröffnung der Einrichtung bzw. der Aufnahme der Tätigkeit beim Departement des Innern einzureichen.

² Mit dem Gesuch sind jene Unterlagen einzureichen, die gemäss §§ 5 - 7 für eine Beurteilung erforderlich sind.

³ Das Departement des Innern kann weitere Unterlagen einfordern und zusätzliche Abklärungen durchführen.

§ 5 3. Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Persönliche Voraussetzungen:
- Die persönliche Qualifikation der Leitungsperson und der Betreuungs- und Pflegeverantwortlichen umfasst einen guten Leumund und eine der Funktion entsprechende fachbezogene Ausbildung;
 - Bestand und Qualifikation des Betreuungs- und Pflegepersonals richten sich nach den Betreuungs- und Pflegebedürfnissen der zu betreuenden Personen.
- b) Betriebliche Voraussetzungen:
- Jede Einrichtung hat in einem Konzept darzulegen:
- die Art und Grösse der betreuten Personengruppen;
 - das Pflege- und Betreuungsangebot;
 - die Organisations- und Führungsstruktur;
 - die geordnete finanzielle Grundlage für den langfristigen Betrieb und eine der Grösse der Einrichtung entsprechende Versicherungsdeckung;
 - das Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten zwischen einer betreuten Person und der Einrichtung.
- c) Bauliche Voraussetzungen:
- Bauten und Anlagen haben die Planungs-, Bau- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten;
 - Einrichtungen, die Kantonsbeiträge beanspruchen, haben den Richtlinien des Departements des Innern zu entsprechen.

² Im Übrigen sorgen die Einrichtungen für eine angemessene Qualitätssicherung und anerkennen die Qualitätsrichtlinien des Departements des Innern.

§ 6 4. Kinder- und Jugendheime

¹ Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Einrichtungen der stationären Heimpflege richten sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 5 sinngemäss.

§ 7 5. Vermittlungsstellen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) die leitende Person einen guten Leumund geniesst und für eine fachgerechte Vermittlung Gewähr bietet; und
- b) die Vermittlungsstelle eine ausreichende finanzielle Grundlage nachweist.

² Das Gesuch muss für die Qualitätssicherung ein Konzept zur Überprüfung und Auswertung des qualitativen Vermittlungserfolgs und Regelungen für ein Schlichtungsverfahren enthalten.

§ 8 6. Änderung der Verhältnisse

¹ Wesentliche Änderungen der persönlichen, betrieblichen und baulichen Voraussetzungen sind unverzüglich dem Departement des Innern zu melden.

² Meldepflichtig sind insbesondere:

- a) Änderungen des Angebots;
- b) Änderungen der Art oder des Umfangs der betreuten Personengruppen;
- c) Wechsel des Bewilligungsnehmers oder der leitenden Personen;
- d) Änderungen in der wirtschaftlichen Basis oder in der Infrastruktur.

§ 9 7. Aufsicht

¹ Das Departement des Innern übt die Aufsicht über die bewilligten Einrichtungen aus.

² Müssen weitere Berichte eingeholt oder Kontrollen durch Fachleute angeordnet werden, so trägt die Einrichtung die Kosten dafür.

³ Eine Bewilligung kann eingeschränkt oder entzogen werden, wenn einzelne Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder auf Beanstandung hin nicht innert einer angesetzten Frist wieder hergestellt werden.

III. Bedarfsplanung und Anerkennung von Einrichtungen

§ 10 1. Grundlagen

¹ Das Departement des Innern plant den Bedarf stationärer Angebote für Pflegebedürftige (Pflegeheime) sowie für Kinder- und Jugendheime.

² Es berücksichtigt dabei die kommunalen und regionalen Bedürfnisse und Interessen sowie andere Planungen.

§ 11 2. Aufnahme in die Pflegeheimliste

Der Regierungsrat anerkennt innerkantonale Einrichtungen oder einzelne Plätze für Betagte und Pflegebedürftige durch Aufnahme in die Pflegeheimliste, wenn ihr Leistungsangebot der kantonalen Bedarfsplanung entspricht und sie im Besitze einer kantonalen Bewilligung sind.

§ 12 3. Aufnahme in die Liste sozialer Einrichtungen

Der Regierungsrat unterstellt innerkantonale Kinder- und Jugendheime der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE),³ wenn

- a) sie die Voraussetzungen gemäss IVSE erfüllen;
- b) ihr Leistungsangebot der kantonalen Bedarfsplanung entspricht; und
- c) sie im Besitze einer kantonalen Bewilligung sind.

§ 13 4. Gesuch und Widerruf

¹ Das Gesuch um Aufnahme in eine Liste ist beim Departement des Innern einzureichen.

² Der Regierungsrat kann die Aufnahme widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist oder auf Beanstandung hin nicht innert einer angesetzten Frist wieder hergestellt wird.

IV. Finanzierung

§ 14 1. Einrichtungen für Pflegebedürftige
a) Allgemeine Voraussetzungen

¹ Beitragsberechtigt sind Neubauten und wesentliche bauliche Veränderungen von anerkannten innerkantonalen Einrichtungen für Pflegebedürftige, sofern das Bauvorhaben eine Erweiterung des Angebots an Pflegeplätzen gemäss kantonaler Bedarfsplanung vorsieht.

² Wesentliche bauliche Veränderungen ohne Erweiterung des Angebots an Pflegeplätzen sind beitragsberechtigt, wenn sie die Pflege- und Betreuungssituation verbessern und zur Erfüllung der kantonalen Qualitätsrichtlinien im Bereich Pflege und Betreuung notwendig sind.

³ Der Regierungsrat kann die Realisierung zukunftsweisender, stationärer Pflege- und Betreuungsangebote im Sinne des Altersleitbildes ebenfalls mit Baubeiträgen unterstützen.

§ 15 b) Weitere Voraussetzungen für private Einrichtungen

¹ Die Beitragsberechtigung für private Einrichtungen setzt eine Leistungsvereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden und der Trägerschaft voraus.

² In der Leistungsvereinbarung müssen mindestens geregelt sein:

- a) die zu erbringenden Leistungen,
- b) die finanziellen Beiträge der Gemeinden,
- c) die Qualitätssicherung,
- d) das Controlling und das Berichtswesen,
- e) die Dauer der Leistungsvereinbarung.

§ 16 c) Verfahren

¹ Beitragsgesuche sind mit Bedarfsnachweis, Projektplänen und Kostenvoranschlag dem Departement des Innern einzureichen.

² Mit einem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Beitragszusicherung des Kantons vorliegt. Der zugesicherte Betrag bleibt durch allfällige Änderungen des Baukostenindex und durch die effektiven Baukosten unberührt.

³ Das Departement des Innern kann im Rahmen des Voranschlages Teilzahlungen bis zu 80% des zugesicherten Betrags ausrichten. Die Schlusszahlung erfolgt nach Einreichung der Bauabrechnung und der Bauabnahme durch das Departement.

§ 17 d) Festlegung des Kantonsbeitrags

¹ Tragen eine oder mehrere Gemeinden die gesamten Baukosten, so beträgt der Kantonsbeitrag 20 % der anrechenbaren Baukosten. Werden die Baukosten nur zum Teil vom Gemeinwesen getragen, so reduziert sich der Kantonsbeitrag anteilmässig.

² Beiträge von privaten, gemeinnützigen Institutionen sind Gemeindebeiträgen gleichgestellt, wenn die Voraussetzungen von § 15 erfüllt sind.

³ Nicht beitragsberechtigt sind:

- a) Kosten, die die vom Regierungsrat festgelegte Kostenlimite pro Pflegeplatz überschreiten,
- b) Grundstücks- und Erschliessungskosten,
- c) Baunebenkosten,
- d) Betriebseinrichtungen mit Ausnahme einer bedarfsgerechten Erstausrüstung,
- e) Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung (Unterhaltskosten),
- f) Angebote ohne pflegerische Betreuung.

§ 18 2. Kinder- und Jugendheime

Für Beiträge an Neu- und Umbauten von Kinder- und Jugendheimen gelten §§ 14 - 17 sinngemäss.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 1. Aufhebung und Änderung von Erlassen

¹ Der Regierungsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen an die Stiftungen „Für das Alter“, „Pro Juventute“ und „Pro Infirmis“ vom 10. März 1964⁴ wird aufgehoben.

² Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung) vom 30. Oktober 1984⁵ wird wie folgt geändert:

§ 1

¹ Die Gemeinden schaffen die Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss § 11 des Gesetzes und bestimmen die Stelle, welche Sozialhilfe gewährt (§ 8 Bst. a des Gesetzes).

² Organisatorische und personelle Änderungen der Fürsorgebehörden und der Stellen, welche Sozialhilfe gewähren, sind dem Amt für Gesundheit und Soziales umgehend mitzuteilen.

³ Die Fürsorgebehörden der Gemeinden erstatten dem Amt für Gesundheit und Soziales jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Das Departement legt den Rahmen dieser Berichterstattung fest.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2 Abs. 1

¹ *Zuständig für die Aufgaben gemäss § 10 des Gesetzes ist das Departement des Innern. Sie werden vom Amt für Gesundheit und Soziales bearbeitet. Der Regierungsrat und das Departement können diesem Amt weitere Aufgaben zuweisen.*

§ 5 Abs. 2

² *Für die Bemessung der Hilfe haben die Empfehlungen und Richtsätze der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS) wegleitenden Charakter.*

§ 11

¹ *Zuständige kantonale Stelle im Sinne von Art. 29 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger⁶ ist das Amt für Gesundheit und Soziales.*

² *Einsprachen im Sinne von Art. 33 des Bundesgesetzes erhebt das Amt für Gesundheit und Soziales. Das Departement des Innern ist zuständig zum Erlass von Abweisungsbeschlüssen und zur Beschwerdeführung gemäss Art. 34 des Bundesgesetzes.*

§ 12 Abs. 2

² *Das Amt für Gesundheit und Soziales ist befugt, unter Kenntnissgabe an die zuständige Fürsorgebehörde von sich aus Einsprachen zu erheben oder einen Abweisungsbeschluss oder eine Beschwerde zu beantragen, wenn es die Voraussetzungen hierfür als gegeben erachtet.*

§§ 21 – 31

Werden aufgehoben.

§ 20 2. Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Dr. Georg Hess
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ GS 22-67; SRSZ 380.313.

² SRSZ 380.300.

³ SRSZ 380.311.1.

⁴ GS 14-867.

⁵ GS 17-511.

⁶ SR 851.1.